

Die Gemeinde Zorneding erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599) und des Art. 52 Abs. 1 und 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333) folgende

S a t z u n g
über die Hausnumerierung

§ 1

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden von der Gemeinde zugeteilt.

§ 2

Beschaffung und Befestigung des Hausnummernschildes

Die Gemeinde beschafft, soweit der Grundstückseigentümer oder -besitzer nicht selbst für eine ausreichende Kennzeichnung sorgt, die Hausnummernschilder und bringt sie am Gebäude oder Eingang des Vorgartens an.

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Hausnummernschilder zu dulden.

§ 3

Kosten der Hausnumerierung

1. Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude haben die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und den Unterhalt der Hausnummernschilder sowie für die Erneuerung unleserlicher Hausnummernschilder zu tragen.

2. Bei Umnumerierungen trägt die Anschaffungs- und Anbringungskosten der Hausnummernschilder die Gemeinde.

§ 4

Übergangsbestimmungen

Hausnummernschilder, die aufgrund einer amtlichen Hausnummernzuteilung vor Inkrafttreten dieser Satzung angebracht wurden, werden belassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Zorneding 30. Jan. 1975

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Hausnumerierung ist ab 13.2.75 im Rathaus zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.2.75 angeheftet und am 19.3.75 wieder entfernt.

(Weinberger)
Bürgermeister

Herrmann